

**Antrag des Kirchenkreises Halle-Saalkreis an die Landessynode betr. Veränderung der Muster-Friedhofssatzung**

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode beschließt, § 39 Abs. 2 Satz 1 der Musterfriedhofssatzung folgendermaßen zu ändern:

„Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und mit Verweis auf ein Ausliegen der Friedhofssatzung im Pfarramt der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht.“

Begründung:

Der bisherige Wortlaut des § 39, Abs. 2, Satz 1 lautet:

„Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht.“

Diese Bekanntmachungsregelung in der Muster- Friedhofssatzung der EKM hat im Kirchenkreis im Fall einer Kirchengemeinde dazu geführt, dass die Kosten für die Bekanntmachung der Friedhofssatzung im Amtsblatt der Kommune die Jahreseinnahmen des Friedhofs weit überstiegen haben. Die Kirchengemeinde musste beim Kirchenkreis Finanzhilfe beantragen.

Entsprechende Befürchtungen im Blick auf einen hohen finanziellen Aufwand für die Veröffentlichung von Friedhofssatzungen im vollen Wortlaut gibt es auch im Blick auf andere Kirchengemeinden. Deshalb dieser Antrag, die Friedhofssatzung dahingehend zu verändern, dass in den kommunalen Amtsblättern ein Verweis auf die im Pfarramt ausliegende und/oder dort erhältliche Friedhofssatzung ausreicht.